

folgen, nicht nur ein, sondern **mehrere** Verbrechen gegen die Person zu begehen. Erst dieser Umstand begründet das Vorliegen eines schweren Falles (vgl. OGNJ 1972/22, S. 687 ff.).

Der Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn bisher nur ein Raub bzw. eine Erpressung gemeinschaftlich versucht oder vollendet wurde, ohne daß die weiteren vorgesehenen Verbrechen gegen die Person im einzelnen abgesprochen und schon exakt geplant sind, z. B. durch die Bestimmung von Tatzeit, Tatort oder Opfer.

Es genügt, wenn die Täter das gemeinsame Ziel haben, z. B. für den Fall des Gelingens der ersten Tat, ein weiteres Verbrechen gegen die Person unter Gewaltanwendung zu begehen.

4. Ein schwerer Fall nach **Ziff. 3** liegt vor, wenn durch die Tat eine **schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht**, d. h. eine der in § 1j6 Abs. 1 gekennzeichneten Folgen schuldhaft herbeigeführt wird (vgl. § 116 Anm. 1). Tateinheit mit § 116 Abs. 1 ist ausgeschlossen (OG-Urteil vom 27. 3. 1973/5 Ust. 16/73).

5. Ein schwerer Fall nach **Ziff. 4** liegt vor, wenn die Tat eine **schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht**. Dieses erschwerende Merkmal wird auch bei versuchten Straftaten mit einer beabsichtigten schweren Schädigung angewandt. Für das Vorliegen

einer schweren Eigentumsschädigung gelten die gleichen Anforderungen wie bei den Eigentumsstraftaten (vgl. § 162 Anm. 2). Der Vorsatz des Täters muß auf die schwere Schädigung des Eigentums gerichtet sein (vgl. OG-Inf. 1979/5, S. 7).

6. Ein schwerer Fall nach **Ziff. 5** liegt vor, wenn der Täter **mehrfach** eine vollendete oder versuchte Straftat nach den §§ 126, 127 **begangen** hat oder bereits **wegen einer solchen bestraft** ist. Für den Rückfall genügt es, daß der Täter einmal wegen Raubes oder Erpressung bestraft worden ist und erneut eine solche Straftat begeht (OG-Urteil vom 20. 5. 1976/3 OSK 9/76). Ist der Täter wegen Verbrechens vorbestraft, ist § 44 Abs. 2 zu prüfen.

Ergibt sich aus der **Gesamtheit** der Einzelhandlungen eine schwere Schädigung des Eigentums, so ist neben dem Vorliegen eines schweren Falles nach **Ziff. 5** **auch** **Ziff. 4** erfüllt, soweit nicht durch Verjährung einzelner Teilhandlungen die schwere Eigentumsschädigung entfällt.

7. Ein besonders schwerer Fall nach **Abs. 2** liegt vor, -wenn durch die Tat nach §§ 126, 127 der **Tod des Opfers fahrlässig** verursacht wird.

8. Sowohl bei schwerem Raub als auch bei schwerer Erpressung ist der **Versuch** strafbar.

## § 129 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Nötigung besteht in der rechtswidrigen Beeinträchtigung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit durch die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens.

2. Begehungsweisen sind die Anwendung von **Gewalt und die Drohung mit einem schweren Nachteil** (vgl. § 121 Anm. 3, § 122 Anm. 4), um einen anderen Menschen zu